

Schweiz. Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
Frau Staatsrätin Isabelle Chassot
Zähringerstrasse 25
3001 Bern

c/o Integras
Am Schanzengraben 15
8002 Zürich
T 044 201 15 00
E info@finanzausgleich.ch
www.fianzausgleich.ch
www.perequation-financiere.ch

Zürich, 11. September 2007

Vernehmlassung "Instrumente" im Zusammenhang mit dem Konkordat über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrter Herr Ambühl

Die IG Umsetzung NFA nimmt im folgenden gerne Stellung zur Vernehmlassung der Instrumente im sonderpädagogischen Bereich. Die vorliegende Stellungnahme ist die gemeinsame Position der beteiligten Verbände.

1. Einheitliche Terminologie

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüßen eine einheitliche Terminologie für den sonderpädagogischen Bereich. Diese wird ein wertvolles Instrument sein, damit über die interkantonale Vereinbarung tatsächlich gewisse einheitliche Standards in der Schweiz geschaffen werden können.

Leider wird aus dem vorliegenden Entwurf nicht klar, an welchen Referenzen sich die Begriffe orientieren. Es wäre wünschenswert, diese im internationalen (z.B. ICF) und wissenschaftlichen Kontext zu verorten.

Weil mit der Kantonalisierung der Sonderschulung der Wechsel vom Versicherungs- zum pädagogischen Denken passiert, plädieren wir dafür, Begriffe zu ersetzen, die eindeutig aus der Versicherungslogik stammen, wie z.B. "Massnahme".

A. Generelle Definitionen

Begriff / Definition gemäss EDK-Vorlage	Bemerkung / Antrag
<p>Besonderer Bildungsbedarf Besondere Bildungsbedürfnisse</p>	<p>Diese beiden Begriffe meinen nicht das Gleiche und dürfen nicht als synonym verwendet werden.</p> <p><i>Besonderer Bildungsbedarf</i> ist der Begriff für den Bedarf, der aufgrund von bestimmten Kriterien erarbeitet wurde. Nebst der Definition des Bedarfs durch bestimmte Kriterien müssen auch die (möglicherweise auch sehr unterschiedlichen) Bedürfnisse der Beteiligten berücksichtigt werden, z.B. mittels einem definierten Prozessablauf.</p> <p><i>Besondere Bildungsbedürfnisse</i> meint vermutlich den persönlichen Unterstützungsbedarf der Beteiligten (Kinder, Jugendliche und ihre Familien, Fachpersonen). Dieser schliesst sowohl den Bedarf nach fachlicher Beratung und Unterstützung wie auch den nach Assistenz oder Einzelförderung im Klassenverband ein. Bei der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs werden im ersten und zweiten Abschnitt Unterscheidungen gemacht zwischen kleinen Kindern und älteren Kindern („Kinder/Jugendliche“), deren Sinn uns nicht klar ist, oder die problematisch sind:</p> <p>Für kleine Kinder ist z.B. relevant, ob sie später zusätzliche „Unterstützung“ benötigen, bei älteren Kindern, ob sie zusätzliche „Mittel“ benötigen. Einmal geht es um den „Unterricht“, einmal um den „Lehrplan“ in der Regelschule.</p> <p>Einmal wird das Folgen können differenziert („nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen“), einmal nicht.</p> <p>Frage: Soll hier ein jeweils anderer Massstab angelegt werden? Wenn ja, was wäre der Grund?</p> <p>Problem: „Unterstützung“ ist ein definierter Begriff. Er wird hier aber vermutlich in einem anderen Sinn verwendet!</p> <p>Wir regen deshalb an, im ersten und zweiten Abschnitt nicht ohne Not unterschiedliche Formulierungen zu verwenden und verweisen auf die französische Version, in der für „Mittel“ und „Unterstützung“ der gleiche Begriff verwendet wird: soutien supplémentaire.</p> <p>Antrag: "Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor "ersetzen mit: Besonderer Bildungsbedarf liegt vor...</p>
<p>Behinderung</p>	<p>Wir begrüssen es, dass der Begriff Behinderung hier aufgeführt und definiert ist.</p>
<p>Sonderpädagogischer Bereich</p>	<p>Im Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung im sonderpädagogischen Bereich, IKV wurde der sonderpädagogische Bereich „als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages“ definiert. Die Terminologie des Entwurfes IKV sollte hier beibehalten werden.</p>

<p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p>Dies ist offensichtlich der Ersatzbegriff für die "hochschwelligen" Massnahmen. Leider finden wir in der Terminologie den "Gegenbegriff" nicht definiert, er wird weiter unten (siehe Begriff "Sonderklasse") als "gängige" sonderpädagogische Massnahme gebraucht.</p> <p>Der Begriff "Massnahme" erscheint uns veraltet, und sollte mit "Unterstützungsleistung" ersetzt werden.</p> <p>Der Begriff "verstärkte sonderpädagogische Massnahmen" ist unseres Erachtens zuwenig präzise. Er müsste besser ausdrücken, dass es sich um Individuumsbezogene Leistungen handelt die mit dem individuellen Abklärungsverfahren ermittelt wurden, die im Gegensatz stehen zu den "kollektiven Massnahmen", dem sonderpädagogischen Angebot, über das die Regelschule verfügen kann (z.B. Logopädie). Die Schwierigkeit der Unterscheidung liegt darin, dass beide Unterstützungsleistungen einem Kind individuell zugeteilt werden können.</p> <p>Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ersetzen des Begriffs "verstärkte sonderpädagogische Massnahmen" durch "individuell zugesprochene sonderpädagogische Unterstützungsleistungen" 2. Um den Begriff "niederschwellig" zu ersetzen soll ein zusätzlicher Begriff definiert werden: " z.B. "von der Regelschule zugesprochene sonderpädagogische Unterstützungsleistungen"
<p>Sonderpädagogik</p>	<p>Ziel in der Bildung innerhalb der Sonderpädagogik sind nicht nur die aufgeführten Bereiche sondern auch die Vermittlung von Kulturtechnik bzw. Vermittlung von Wissen.</p> <p>Antrag: Ziele der Bildung ergänzen mit "Vermittlung von Kulturtechnik und Wissen".</p>
<p>Sonderschule</p>	<p>Die IG setzt sich dafür ein, dass Sonderschulen auch als Kompetenzzentren* für die Regelschulen aktiv sind. Dies um die Integration von Kindern mit Behinderung (z.B. auch Kinder mit geistiger Behinderung) in die Regelschulen zu fördern und die Regelschulen zu unterstützen. In der Beschreibung fehlt der Hinweis, dass eine Sonderschule auch integrative Schulung begleiten kann, indem sie für behinderte Kinder, die die Regelschule besuchen, die sonderpädagogische Förderung garantiert. Dies als Umsetzung der individuell zugesprochenen Unterstützungsleistungen innerhalb der Regelschule.</p> <p>Eine Sonderschule oder ein sonderpädagogisches Kompetenzzentrum* kann eines oder mehrere der sonderpädagogischen Grundangebote anbieten. (*Der Begriff muss noch definiert werden.)</p> <p>Antrag: Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder ...auf ... die ...Anspruch auf individuelle sonderpädagogische Unterstützungsleistungen haben, und die in der Sonderschule geschult werden oder in der Regelschule durch eine Sonderschule begleitet werden.</p> <p>Zusatz: Sonderschulen bzw. sonderpädagogische Kompetenzzentren erbringen eines oder mehrere der aufgeführten sonderpädagogischen Grundangebote.</p>
<p>Sonderklasse</p>	<p>Hier wird der Begriff "gängige sonderpädagogische Massnahme" eingeführt. Kommentar siehe unter "verstärkte sonderpädagogischen Massnahmen".</p>

Regelschule	<p>Die Regelschule soll künftig generell über ein sonderpädagogisches Angebot verfügen. Eine Regelschule ohne sonderpädagogisches Angebot sollte eigentlich nicht mehr vorhanden sein, da die "niederschweligen" oder kollektiven sonderpädagogischen Angebote vorhanden sein müssen. Das sonderpädagogische Angebot der Regelschule kann durch ein sonderpädagogisches Kompetenzzentrum sichergestellt werden. Die Zusammenarbeit zwischen der Regelschule und dem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum muss sichergestellt sein.</p> <p>Antrag: Institutionelles Setting der obligatorischen Bildungsstufe mit sonderpädagogischem Angebot.</p>
Regelklasse	<p>Es gibt auch Schulen, die Jahrgangsübergreifende Klassen haben, deshalb sollte die Definition weniger absolut formuliert werden:</p> <p>Antrag: Klasse der Regelschule, die in der Regel nach Jahrgang und Wohnort...</p>

B. Definitionen zu Angeboten und Massnahmen der Sonderpädagogik

Begriff / Definition gemäss EDK-Vorlage	Bemerkung / Antrag
Sonderpädagogisches Grundangebot	<p>Ein Teil des Grundangebotes, nämlich Beratung und Unterstützung, ist per definitionem begrenzt auf Kinder mit Hör- Seh- und Körperbehinderungen. Kinder mit kognitiver Entwicklungsbeeinträchtigung oder Mehrfachbehinderte werden so von vorneherein von einem Teil des sonderpädagogischen Grundangebotes ausgeschlossen. „Unterstützung“ und „Beratung“ sind zudem relativ offen umschrieben. Es geht im Wesentlichen um Interventionen von „Fachkräften mit hoher Spezialisierung“. Es ist in keiner Weise ersichtlich, wieso Kinder mit geistiger Behinderung oder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen kein entsprechendes Angebot nutzen können. Für die getroffene Unterscheidung zwischen den Behinderungsarten ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die Ausgrenzung ist somit diskriminierend.</p> <p>Im Grundangebot der Kantone soll künftig auch sichergestellt sein, dass speziell für bestimmte Behinderungsformen entwickelte Methoden, Hilfsmittel und Beratungsformen beibehalten werden. Diese Methoden sind spezifisch auf eine Behinderungsart zugeschnitten und dienen der vertieften Förderung des Kindes oder Jugendlichen. Wir erwarten von der EDK, dass sie Unterstützungsmethoden definiert, die in den Einrichtungen angewendet und von den Kantonen finanziert werden sollen. Dabei stellen wir uns vor, dass die EDK z.B. die ein Fachgremium bildet, das im Auftrag der Kantone Methoden prüft und anerkennt.</p> <p>Assistenz Nebst der Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung brauchen Kinder mit Behinderungen in der Schule auch Unterstützung in Form von Assistenz, z.B. beim Gang auf die Toilette, Pflege, Pause, etc.</p> <p>Tagesstrukturen Zum Grundangebot gehört die Betreuung in „Tagesstrukturen in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Es muss klargestellt werden, dass es sich um Tagesstrukturen einer Sonderschule, wie auch einer Regelschule handeln kann.</p>

	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung (Rest streichen) - Assistenz - Betreuung in Tagesstrukturen in einer Sonder- oder Regelschule
Pädagogisch-therapeutisches Angebot	<p>Ersetzen der Begriffe "gängige und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen" Es soll weiterhin möglich sein, auch andere Therapien innerhalb des sonderpädagogischen Angebotes anzubieten, wie z.B. Rhythmik, Kunsttherapie, etc.)</p> <p>Antrag: Die Liste der angebotenen Therapien soll ergänzt werden durch: - weitere Therapien, deren Fachausbildung durch die EDK anerkannt ist.</p>
Heilpädagogische Früherziehung	<p>Wir begrüßen, dass die HFE bei Themen aus dem familiären Kontext bis zum 7. Lebensjahr möglich wird. Dabei muss aber sorgfältig auf die Schnittstellen zu Regel- und Sonderschule geachtet werden.</p> <p>Antrag: ...Zudem wird ihr Umfeld beraten. Dabei wird den Schnittstellen zu Regel- und Sonderschule besondere Beachtung geschenkt.</p>
Logopädie	<p>Hier fehlt eine Erläuterung, womit sich die Logopädie befasst, analog zur Definition bei der Psychomotorik. Logopädie betrifft nicht nur das Sprechen, sondern erweitert das Sprachverständnis und die Sprachproduktion.</p> <p>Antrag: Logopädie befasst sich mit Störungen der Kommunikation und der gesprochenen und geschriebenen Sprache. ...sowie Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprachverständnisses und der Sprachproduktion, der Sprache....</p>
Psychomotoriktherapie	Kein Kommentar
Schulische Integration	Ersetzen der Begriffe "gängige und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen"
Schulische Heilpädagogik	Kein Kommentar
Sonderschulung	Ersatz des Begriffs "verstärkte sonderpädagogische Massnahmen"
Beratung	<p>Keine Einschränkung der Beratung nur für bestimmte Behinderte (siehe Grundangebot).</p> <p>Antrag: ... für Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen....)</p>

Unterstützung	Keine Einschränkung der Unterstützung nur für bestimmte Behinderte (siehe Grundangebot). Damit sich die Unterstützung durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung von der Assistenz* abgrenzt, empfohlen wird, den Begriff "Unterstützung" eindeutiger zu machen z.B. mit einem Zusatz: spezifische Unterstützung. Antrag: ...für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung.
Assistenz	Assistenz beinhaltet Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wie z.B. Pflege, Toilettengänge, Schreibarbeiten, Pause, etc. Sie wird von geeigneten Personen ausgeführt.
Stationäre Unterbringung	Kein Kommentar
Betreuung in Tagesstrukturen	Es sollte ersichtlich sein, dass es sich hier um Tagesstrukturen in Sonder- oder Regelschulen handelt (siehe Grundangebot)
Transport	Mit der Erklärung, dass Kinder und Jugendliche die sich nicht selber fortbewegen können einen Transport gebrauchen wird vorgegeben, dass die Ursachen in einer Körperbehinderung liegen. Aber auch z.B. geistigbehinderte oder autistische Kinder können möglicherweise nicht selber den Schulweg zurücklegen und sind auf den Transport angewiesen. Antrag: ... Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung* diesen Weg nicht selbstständig bewältigen können.
Qualitätsstandards	Kein Kommentar
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	Um die Gleichheit zwischen Sonder- und RegelschülerInnen zu garantieren muss hier angefügt werden, dass die Kostenbeiträge nicht mehr als für die SchülerInnen der Regelschule betragen dürfen. Antrag: ... für Verpflegung und Unterbringung in Tagesstrukturen und in stationären Einrichtungen. Sie entsprechen den Beiträgen die für Regelschulkinder erhoben werden.

C. Definitionen zu Verfahren und weiteren Begriffen

Aktivität	Kein Kommentar
Partizipation	Kein Kommentar
Individuelles Abklärungsverfahren	Hier müsste unseres Erachtens sowohl der Begriff "Bildungsbedarf" als auch der Begriff "besondere Bildungsbedürfnisse" verwendet werden. Die "getroffenen Massnahmen" sind unklar definiert, es handelt sich hier um die kollektiven sonderpädagogischen Massnahmen bzw. das sonderpädagogische Angebot der Regelschule. Antrag: ...zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich die von der Regelschule zugesprochenen Unterstützungsleistungen als ungenügend oder ungeeignet erweisen....

Gesamtbeurteilung	Hier ist nicht ganz klar, was mit dem "Kontext" gemeint ist. Es ist sicher unbedingt nötig die Eltern hier einzubeziehen. Deshalb plädieren wir dafür dies auch explizit zu erwähnen. Antrag:das auch die Eltern , den Kontext sowie...
Abklärungsstelle	Kein Kommentar
Leistungsanbieter	Es soll verdeutlicht werden, dass es Leistungsanbieter gibt, die nur ein Angebot aber auch solche, die mehrere Angebote anbieten. Antrag: Leistungsanbieter bieten einzelne oder mehrere sonderpädagogische Angebote bzw. Leistungen an.
Zuweisungsprozess	Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten soll explizit vorgesehen werden. Antrag: Der Kanton regelt die Zuweisungskompetenzen und sichert dabei den Einbezug und die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten.

Schlussbemerkung zur Terminologie: Wir würden es begrüßen, wenn im Anhang der Terminologie aufgeführt wäre, wer (welche Personen, welche Gremien oder Gruppierungen) diese Terminologie entwickelt und definiert hat. Und dass gleichzeitig auch sichergestellt wird dass durch ein bestimmtes Gremium die Terminologie regelmässig überprüft, überarbeitet und aktualisiert wird.

2. Qualitätsstandards

Wir begrüßen es, dass die EDK Qualitätsstandards für Leistungsanbieter entwickelt und definiert. Die EDK Vorgaben sind allerdings auf einer sehr allgemeinen Ebene formuliert und lassen einen sehr grossen Spielraum zu. Sie beschränken sich auf die wesentlichen Grundsätze. Wir begrüßen es, dass die wesentlichen Qualitätssicherungselemente festgehalten sind, insbesondere die Sicherstellung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten durch die Leistungsanbieter. Wir postulieren, diese Grundsätze weiter zu entwickeln und zu konkretisieren (und dabei auch auf die Koordination mit der IVSE zu achten).

Damit die Standards etwas konkreter werden, regen wir an, auf die Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre) der SZH zu verweisen. Damit einige Punkte wie z.B. das qualifizierte Personal in Sonderschuleinrichtungen oder die Anzahl qualifiziertes Personal pro geschultem oder betreutem Kind/Jugendlicher präziser festgehalten sind, verweisen wir auf die Qualitätsstandards Integras, die 2001 erarbeitet wurden und die im Laufe des Jahres 2007 den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wir bitten Sie, auf diese Standards zur Qualitätssicherung in den Sonderschulen zu verweisen.

3. Heilpädagogische Früherziehung

Keine Stellungnahme der IG zu dieser Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die IG Umsetzung NFA



Mirjam Aebischer, Projektleiterin